



**Ö B V P**

---

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP

Member of the World Council for Psychotherapy - WCP

Löwengasse 3/5/Top 6 A-1030 Wien Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91

E-Mail: [oebvp@psychotherapie.at](mailto:oebvp@psychotherapie.at) <http://www.psychotherapie.at/oebvp>

Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, 7. November 2001

**Betreff: Begutachtungsverfahren**

- 1) **GZ: 21.119/44-1/01: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (59. Novelle zum ASVG)**
- 2) **GZ: 21.145/12-11/01: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum BSVG)**
- 3) **GZ: 21.135/11-11/01: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (26. Novelle zum GSVG)**
- 4) **GZ: 21-155/10-11/01: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (29. Novelle zum B-KUVG)**

**Stellungnahme zum Auftrag der Erstellung eines Psychotherapiekonzeptes zur Vorbereitung des Abschlusses eines Gesamtvertrages im Sinne des § 349 Abs. 2 ASVG (Ziffer 93 des Entwurfs der 59. ASVG-Novelle sowie zu Z 32 der 25. BSVG-Novelle, Z 33 der 26. GSVG-Novelle und Z 34 der 29. B-KUVG-Novelle)**

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des ASVG (59. ASVG-Novelle) sieht unter Ziffer 93 für die Schlussbestimmungen als § 597 Abs. 4 ASVG vor, den Hauptverband und den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) mit der Erstellung eines Psychotherapiekonzeptes zur Vorbereitung des Abschlusses eines Gesamtvertrages im Sinne des § 349 Abs. 2 zu beauftragen. Dieses Konzept soll eine umfassende

volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse beinhalten.

Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) als bescheidenmäßig gesamtvertragsfähig anerkannte berufliche Interessenvertretung der PsychotherapeutInnen begrüßt diesen Auftrag mit Nachdruck. Er sieht darin einen wichtigen Beitrag des Gesetzgebers, um der Beendigung des nun schon seit zehn Jahren bestehenden vertragslosen Zustandes auf dem Gebiet der Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der 50. ASVG-Novelle näherzukommen, indem eine verbesserte sachliche Gesprächsgrundlage zwischen den vorgesehenen Vertragspartnern für eine solche Versorgung geschaffen wird.

Der ÖBVP ist schon bisher dafür eingetreten, daß die von der 50. ASVG-Novelle vorgesehene Sachleistungsvorsorge auf dem Gebiet der Psychotherapie im Wege des Abschlusses eines Gesamtvertrages in den Rahmen eines sowohl fachlich

als auch sozial- und gesundheitspolitisch sowie gesundheitsökonomisch gut durchdachten und fundierten Gesamtkonzepts zur psychotherapeutischen und psychosozialen Gesundheitsversorgung eingebettet wird. In diesem Kontext hat neben den aus Sicht des ÖBVP vorrangigen Aspekten der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung auch die erwähnte volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse durchaus ihren Sinn. Im übrigen verweist der ÖBVP darauf, dass alle bereits vorliegenden volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abschätzungen zu dem Schluss kommen, dass auch aus volkswirtschaftlicher Sicht alles für verstärkte Bemühungen spricht, durch eine verbesserte psychotherapeutische Versorgung den hohen volkswirtschaftlichen Folgekosten psychischer Erkrankungen in der Bevölkerung entgegenzuwirken. Auch diese Erkenntnisse in einem konkreten psychotherapeutischen Versorgungskonzept entsprechend zu berücksichtigen, erscheint dem ÖBVP sehr sinnvoll und zielführend.

Der ÖBVP geht davon aus, dass der Hauptverband und der ÖBVP bei der Erarbeitung eines solchen Psychotherapiekonzepts auf entsprechendes ExpertInnenwissen und die Fachkompetenz des Psychotherapie-Beirates beim BMSG zurückgreifen werden können.

Neben diesem begrüßenswerten Auftrag findet sich sowohl in dieser vorgesehenen Bestimmung in der 59. ASVG-Novelle, als auch sinngemäß in den Schlußbestimmungen zur 25. BSVG-Novelle (Z 32 - § 283 Abs. 3), zur 26. GSVG-Novelle (Z 33 - § 294 Abs. 4) und zur 29. B-KUVG-Novelle (Z 34 - § 203 Abs. 3) die Feststellung, dass durch diesen Auftrag die Gültigkeit bereits bestehender Verträge über die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen nicht berührt werde. Der ÖBVP merkt dazu an, daß derzeit **keine** Verträge

- 3 -

bestehen, die dem gesetzlichen Auftrag der 50. ASVG-Novelle entsprechen. Die mit dieser 50. ASVG-Novelle vorgesehene psychotherapeutische Sachleistungsvorsorge über Verträge zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen PsychotherapeutInnen im Sinne des Psychotherapiegesetzes ist nach den Bestimmungen und der Systematik des ASVG über einen Gesamtvertrag oder über Einzelverträge nach einheitlichem Muster zu realisieren. Beides ist bisher trotz langjähriger Bemühungen des ÖBVP nicht zustande gekommen. Andere zwischenzeitlich von einzelnen Krankenkassen abgeschlossene Verträge mit privaten Vereinigungen entsprechen nach Auffassung des ÖBVP (gestützt auf Gutachten namhafter Rechtsexperten) weder dem ASVG, noch dem Versorgungsauftrag des Gesetzes, noch dem tatsächlichen Versorgungsbedarf. Die Prüfung einiger dieser Verträge auf ihre Rechtmäßigkeit und Gültigkeit durch unabhängige Gerichte ist derzeit im Gange. Der ÖBVP versteht daher die vorgesehene Formulierung so, dass damit in die rechtliche Klärung hinsichtlich der Gültigkeit dieser Verträge durch die unabhängige Gerichtsbarkeit nicht eingegriffen werden soll.

Dr. Margret Aull e.h.  
Präsidentin

DDr. Alfred Oppolzer e.h.  
Schriftführer